Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts" und der humoristischen Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

№ 149. Freitag, den 30. Juni **1916.**

Bekanntmachung

über die Tätigkeit der Fleischbeschauer in Sachen der Fleischversorgung.

Unter Aufhebung der Bestimmung in § 1 a der Verordnung über Schlachtgenehmigungen vom 26. April (Sächsische Staatszeitung Nr. 96) und in Punkt 1 a der Bekanntmachung über die Tätigkeit der Fleischbeschauer in Sachen der Fleischversorgung vom 29. April (Sächsische Staatszeitung Nr. 106) wird bestimmt, daß den Fleischbeschauern **auch bei Haus- und Notschlachtungen** ein vom Viehhandelsverband ausgestellter **Bezugsschein** vorzulegen ist.

Dresden, den 26. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Nachdem in letzter Zeit die Fälle ungewöhnlich zugenommen haben, daß das Fleisch von Rindern und Schweinen im wesentlichen nur deshalb für untauglich oder nicht bankwürdig erklärt werden mußte, weil die **Schlachtung der Tiere** infolge verspäteter Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe ungebührlich **verzögert** worden war, werden die Tierbesitzer zur Vermeidung von Verlusten darauf aufmerksam gemacht, daß in derartigen Fällen der Entschädigungsanspruch von seiten der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung auf Grund von § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. April 1906 — GVBl. S. 74 — unter Umständen ganz oder teilweise zurückgewiesen werden kann.

Um tunlichst alles zur menschlichen Nahrung geeignete Fleisch dieser auch tatsächlich zuzuführen, werden die Kommunalverbände angewiesen, nötigenfalls anzuordnen, daß **nicht bankwürdiges Fleisch außerhalb der Gemeinde oder des Freibankbezirkes,** in dem es angefallen ist, zum Verkauf gebracht wird.

Dresden, den 26. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Verbot des vorzeitigen Einsammelns von Beeren.

I.

Das Einsammeln von wildwachsenden Beeren aller Art, insbesondere Heidel-, Preißel- und Himbeeren in **unreifem Zustande** ist verboten.

Weiter ist die Verwendung von Kämmen beim Beereneinsammeln verboten, da hierbei in der Regel eine große Menge unreifer Beeren mit abgerissen werden.

II.

Hinsichtlich der Heidel-, Preißel- und Himbeeren wird hiermit bestimmt, daß das **Einsammeln** von

a) **Heidelbeeren erst vom 15. Juli 1916,**
b) **Himbeeren erst vom 1. August 1916** und
c) **Preißelbeeren erst vom 1. September 1916**

an **zulässig** ist und zwar auch nur in der Zeit von **früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr.**

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, daß auch in der erlaubten Zeit **unreife** Beeren **nicht** gesammelt werden dürfen.

III.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Erziehungspflichtigen (Eltern, Vormünder) haften für die Kinder.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg und die Königlichen Forstrevierverwaltungen im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 28. Juni 1916.

Fleischversorgung

der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung während der Erntezeit.

Dem Bezirksverband Schwarzenberg sind auf Veranlassung der Landesfleischstelle vom Viehhandelsverband des Königreichs Sachsen eine Anzahl Bezugsscheine zur Verfügung gestellt worden, um den in der Landwirtschaft tätigen Personen während der Erntezeit, höchstens jedoch auf die Dauer von 6 Wochen, neben ihrem allgemeinen Fleischbezugsrechte eine Fleischzulage zu bewilligen, die im Durchschnitt 250 g Fleisch mit Knochen auf den Kopf und die Woche nicht übersteigen darf.

Die hiernach zur Verfügung stehende Fleischmenge soll dergestalt zur Verteilung kommen, daß in der Zeit vom 1. Juli bis mit 7. Juli an die in der Heuernte Beschäftigten, in der Zeit vom 7. August bis mit 10. September an die in der Getreide- und Kartoffelernte Beschäftigten Fleischzuschläge von höchstens ½ Pfund wöchentlich ausgegeben werden.

Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Fleisches auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt nach Maßgabe der Ernteflächen. Anträge auf Gewährung von Fleischzuschlägen sind bei den Gemeindebehörden zu stellen.

Schwarzenberg, den 24. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann **Dr. Wimmer.**

Streckungsmittel für die Brotherstellung.

Dem Bezirksverband steht im Monat Juli **als** Streckungsmittel für die Brotherstellung

Weizenschrot

zur Verfügung. Die Bäckermeister werden aufgefordert, den erforderlichen Bedarf an Weizenschrot — für die 10 %ige Streckung beim Schwarzbrot und für die 5 %ige Streckung beim Weißbrot — beim Bezirksverband Schwarzenberg anzumelden.

Schwarzenberg, am 28. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Butter-Bezugsscheine.

Nach § 6 der Bundesratsverordnung über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 dürfen Molkereien vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches mit der Post oder der Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugsscheines verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugsscheines sind im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg die Ortsbehörden des Beziehers zuständig.

Anträge auf Ausstellung von Bezugsscheinen sind daher an die Ortsbehörden zu richten. Dabei ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen mit anzugeben.

Nach § 6 Absatz 2 der obenerwähnten Bekanntmachung darf der Bezugsschein nur über die Menge lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für die Gemeinden des Bezirksverbandes Schwarzenberg gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Schwarzenberg, am 28. Juni 1916.

Der Bezirksverband Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Zucker zur Bienenfütterung.

Nach Mitteilung der Reichszuckerstelle geben die bisher eingereichten Meldungen des Bedarfes an Zucker zur Bienenfütterung vielfach nur den Bedarf für die Frühjahrsfütterung an, während die Anmeldungen für die Herbstfütterung noch fehlen. Um eine rechtzeitige Zuweisung des Zuckers für den Herbstbedarf zu ermöglichen, muß aber die Bearbeitung der Anmeldungen für die Herbstfütterung in der allernächsten Zeit in Angriff genommen werden.

Die Imker bez. Imkervereine werden daher aufgefordert, den erforderlichen Zuckerbedarf unter gleichzeitiger Angabe der Anzahl der Bienenvölker bis spätestens

zum 5. Juli 1916

an unterzeichneter Stelle anzumelden.

Schwarzenberg, den 28. Juni 1916.

Der Bezirksverband der Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Die Kriegsunterstützung

ist abzuheben von den Empfängern mit Namen **A—M**

nur vormittags am Freitag, den 30. Juni 1916,

von den Empfängern mit Namen **N—Z** am

Sonnabend, den 1. Juli 1916.

Die Zahlung der **Mietsbeihilfen** für Angehörige von Kriegsteilnehmer erfolgt an die **Vermieter**

nur Dienstag, den 4. Juli und Mittwoch, den 5. Juli 1916.

Gutschriften für Nahrungsmittel können erst ab Donnerstag, den 6. Juli 1916, bewirkt werden.

An den obengenannten Tagen nicht abgehobene Beträge werden bis zur nächsten Auszahlung zurückgestellt.

Stadtrat Eibenstock, den 28. Juni 1916.

Annahme noch außenstehender Strickarbeiten

Freitag, den 30. d. Mts., vorm. von 9—11 Uhr und nachm. von 2—5 Uhr.

Wer mit der Anfertigung noch rückständig ist, beschleunige die Arbeit so, daß die Ablieferung **unbedingt** am Freitag geschehen kann. Gehen die Socken nicht restlos ein, wird die neue Ausgabe von Aufträgen weiter hinausgeschoben.

Stadtrat Eibenstock, den 28. Juni 1916.

Neue Ausweise für die städtische Nahrungs- und Gebrauchsmittelversorgung.

Gegen **Rückgabe der** mit Anmerkungen aller Art überfüllten **Ausweiskarten für die Nahrungsmittelversorgung** werden

Freitag, den 30. Juni 1916, vormittags von 7 Uhr ab

in der **Lebensmittelabteilung** des Rathauses **neue Ausweise** in Gestalt eines **Markenheftes** an die Hausbesitzer oder deren erwachsene Beauftragte zur Verteilung an die im Hause untergebrachten Haushaltungen ausgegeben. Die Hefte sind in **fünf** Farben gehalten und zwar in

weiß (grauer Umschlag)	für Haushaltungen	mit	1	Person,
rosa	„ „	„	2—3	Personen,
grün	„ „	„	4—5	„
gelb	„ „	„	6—7	„
hellblau	„ „	„	8 u. mehr	„